

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

13. MAI 1969

Gesetz: KSchG §§ 7, 8

Leitsatz:

Eine Verzinsung des Anspruchs auf eine nach §§ 7, 8 KSchG dem Arbeitnehmer zugesprochene Abfindung kommt vor dem Zeitpunkt, in dem die Abfindung durch Urteilspruch festgesetzt worden ist, nicht in Betracht.

Aktenzeichen: 5 AZR 309/68

Urteil des BAG vom 13. Mai 1969

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Verkündet am
13. Mai 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Siara und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Tocchc-Mittler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 12. Februar 1968 - 3 Sa 8/67 - wird hinsichtlich des Klageanspruches zu 2) zurückgewiesen.

Hinsichtlich des Klageanspruches zu 1) wird das vorbezeichnete Urteil auf die Revision des Klägers aufgehoben.

In diesem Umfang wird auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 27. September 1966 - 4 Ca 288/66 - teilweise abgeändert und im ganzen unter Einbeziehung der

- 2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

bereits vom Arbeitsgericht rechtskräftig zuerkannten Beträge wie folgt gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
176,80 DM netto und 21.796,-- DM brutto nebst
4 % Zinsen auf

1.294,--	DM	seit dem	1. März 1964
1.364,--	DM	"	" 1. Mai 1964
1.364,--	DM	"	" 1. Juni 1964
1.364,--	DM	"	" 1. Juli 1964
1.364,--	DM	"	" 1. August 1964
1.364,--	DM	"	" 1. September 1964
1.364,--	DM	"	" 1. Oktober 1964
1.364,--	DM	"	" 1. November 1964
1.364,--	DM	"	" 1. Dezember 1964
1.364,--	DM	"	" 1. Januar 1965
1.371,--	DM	"	" 1. Februar 1965
1.371,--	DM	"	" 1. März 1965
1.371,--	DM	"	" 1. April 1965
1.371,--	DM	"	" 1. Mai 1965
1.371,--	DM	"	" 1. Juni 1965
1.371,--	DM	"	" 1. Juli 1965

zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

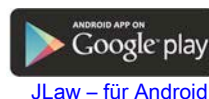
Tatbestand:

Der im Jahre 1901 geborene Kläger war bei der Beklagten seit dem Jahre 1934 als Bilanzbuchhalter tätig. Zwischen den Parteien kam es im Jahre 1963 zu Auseinandersetzungen. Der Kläger erhob gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von rückständigem Gehalt und Urlaubsabgeltung (4 Ca 2/64 - Arbeitsgericht Hannover). Dieser Rechtsstreit weitete sich in der Folgezeit zu einem Kündigungsrechtsstreit aus. Der Kläger war der Ansicht, daß in einer Reihe von Maßnahmen der Beklagten deren Wille zum Ausdruck komme, das Arbeitsverhältnis mit ihm durch eine Kündigung zu beenden. Als solche Maßnahmen sah er u.a. an, daß die Beklagte ihm den wesentlichsten Teil seines bisherigen Arbeitsgebietes entzogen und ferner am 18. Januar 1964 seinen Schreibtisch im Büro um

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

180° gedreht hatte mit der Folge, daß der Kläger nunmehr gegen die Wand sehen mußte. Es ist auch nach diesem Tage nicht mehr zu einer Arbeitsleistung des Klägers im Betrieb gekommen. Am 20. Januar 1964, einem Montag, meldete sich der Kläger krank. Die Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 23. Februar 1964. Danach nahm der Kläger den Erholungsurlaub für das Jahr 1963. Die Beklagte hatte ihm nämlich mit Schreiben vom 22. Januar 1964 angeboten, den Urlaub aus dem Vorjahr anzutreten; hiermit hatte der Kläger sich am 24. Februar 1964 einverstanden erklärt.

Der Kläger erhielt sein letztes Gehalt für Februar 1964 am 11. März 1964. Die Beklagte meldete ihn mit Ablauf des 29. Februar 1964 bei der Barmer Ersatzkasse ab.

In dem genannten Vorprozeß sprach die Beklagte schließlich ihrerseits mit dem Schriftsatz vom 25. November 1964 die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers aus, und zwar zunächst fristlos aus wichtigem Grunde, hilfsweise auch fristgerecht zum 30. Juni 1965. Sie begründete die fristlose Kündigung damit, daß der Kläger seine Arbeit nicht wieder aufgenommen habe und berief sich hierzu auf folgendes Schreiben vom 2. November 1964, das sie an den Kläger gerichtet hatte:

"Lt. dem uns zugesandten Krankenschein der B Ersatzkasse sind Sie seit dem 20.1.64 krank und arbeitsunfähig. Sobald Sie gesund geschrieben sind, wollen Sie bitte Ihre Arbeit wieder aufnehmen."

Beide Kündigungen stützte die Beklagte weiterhin darauf, daß es ihr unzumutbar sei, ein Arbeitsverhältnis fortzusetzen, von dem der Kläger selbst fortgesetzt behauptete, daß er es nicht mehr einzuhalten gedenke.

In dem Vorprozeß stellte der Kläger zuletzt u.a. folgende Anträge:

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigungen vom 25. November 1964 nicht aufgelöst worden sei;
2. festzustellen, daß die Kündigungen sozial ungerechtfertigt seien;



- 4 -

3. das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1965 aufzulösen und die Beklagten wegen sozial ungerechtfertigter Kündigung, Sittenwidrigkeit, vorsätzlicher Schädigung sowie unzulässiger schikanöser Rechtsausübung zu verurteilen, an den Kläger 12 Monatsgehälter zu zahlen, sowie Weihnachtsgeld in der bisher gewährten Höhe von 300,-- DM netto;
4. festzustellen, daß der Kläger nicht mehr verpflichtet sei, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 1965 bei der Beklagten zu arbeiten;
5. im Falle der Nichtauflösung des Arbeitsverhältnisses oder der Nichtstattgabe des Antrags zu 4. den Beklagten zu 3) bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verurteilen, es zu unterlassen, den Kläger während der Ausübung seiner Tätigkeit bei der Beklagten zu 1) durch herabsetzende Äußerungen zu beleidigen, wie: die weiblichen Büroangestellten hörten nur auf den Kläger, weil er mit ihnen Liebschaften unterhalte; der Kläger habe sich seine Prokura in der Firma erschlichen; der Kläger habe den Vater des Beklagten, Werner D., ins Grab gebracht; der Kläger sei ein Lump, er werde ihn durchs Fenster schmeißen, daß er auf dem Hofe liegen bleibe; der Vater Theodor D. würde, wenn er noch lebte, den Kläger mit dessen Krückstock auf den Kopf hauen; es auch zu unterlassen, den Kläger durch Einschließen am Verlassen von Geschäftsräumen zu hindern;
6. unter den Voraussetzungen des Antrags zu 5. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den Schreibisch des Klägers, der ihm als Arbeitsplatz diene, wieder so aufzustellen, daß der Kläger mit dem Rücken zur Wand an seiner alten Stelle sitze;
7.

Die Beklagte hatte beantragt, sämtliche Klageanträge abzuweisen.

Durch Urteil vom 24. Februar 1966 stellte das Arbeitsgericht Hannover fest, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die Kündigung vom 25. November 1964 nicht aufgelöst worden sei. Auf Antrag des Klägers sprach das Arbeitsgericht jedoch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 30. Juni 1965 aus und verurteilte die Beklagte, an den Kläger eine Abfindung in Höhe von 15.444,-- DM netto zu zahlen. Die Abfindung ist aus zwölf Monatsverdiensten zu je 1.287,-- DM errechnet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger nunmehr das rückständige Gehalt für die Zeit vom 1. März 1964 bis zur rechtskräftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. Juni 1965. Er hat sein Verlangen damit begründet, daß die Beklagte sich in der gesamten genannten Zeit im Annahmeverzug befunden habe. Abgesehen davon sei ihm die Arbeitsleistung nicht zumutbar gewesen, weil der Gesellschafter Werner D ihn wiederholt beleidigt und bedroht habe. Aus reiner Schikane sei die Umstellung des Schreibtisches erfolgt. Auch habe die Beklagte ihm im Januar 1964 seine gesamte bisherige vertragliche Arbeit entzogen und ihn nur noch mit untergeordneten Tätigkeiten beschäftigt. Die Beklagte habe sich schließlich auch ständig im Leistungsverzug mit den Gehaltszahlungen und den Gehaltsrestzahlungen befunden.

Der Kläger fordert schließlich noch 4 % Prozeßzinsen auf die ihm durch das Urteil im Vorprozeß zugesprochene Abfindung von 15.444,-- DM, und zwar für die Zeit vom 16. Dezember 1964 bis 6. Juni 1966 in Höhe von 909,48 DM. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger

21.796,-- DM nebst 4 % Zinsen auf

DM 1.294,--	seit dem	1. März 1964
DM 1.364,--	"	1. Mai 1964
DM 1.364,--	"	1. Juni 1964
DM 1.364,--	"	1. Juli 1964
DM 1.364,--	"	1. August 1964
DM 1.364,--	"	1. September 1964
DM 1.364,--	"	1. Oktober 1964
DM 1.364,--	"	1. November 1964
DM 1.364,--	"	1. Dezember 1964
DM 1.364,--	"	1. Januar 1965
DM 1.371,--	"	1. Februar 1965
DM 1.371,--	"	1. März 1965
DM 1.371,--	"	1. April 1965
DM 1.371,--	"	1. Mai 1965
DM 1.371,--	"	1. Juni 1965
DM 1.371,--	"	1. Juli 1965

2. 4 % Zinsen auf 15.444,-- DM vom 16. Dezember 1964 bis einschließlich 6. Juni 1966 = 909,48 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß der Kläger seine Dienste angeboten habe.



- 6 -

Die Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit habe sie überhaupt erst durch den klägerischen Schriftsatz vom 16. Dezember 1964 im Vorprozeß erfahren. Eine Gesundheitsmeldung des Klägers sei bei ihr nicht eingegangen. Der Kläger habe sich nach dem 18. Januar 1964 bei ihr niemals zum Dienstantritt gemeldet. Er habe auch gar nicht die Absicht gehabt, seine Arbeit anzubieten, wie aus seinem Schriftsatz vom 16. Dezember 1964 hervorgehe. Dort habe er erklärt, es bestehe für ihn keine Verpflichtung, bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu arbeiten.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 776,34 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1964 und 176,80 DM netto zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Der zugesprochene Betrag von 776,34 DM betrifft rückständiges Monatsgehalt für die Zeit vom 1. bis 18. März 1964, der weitere Betrag von 176,80 DM Zinsen auf den Abfindungsbetrag für die Zeit vom 24. Februar bis zum 6. Juni 1964.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger in vollem Umfange seiner Beschwer Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und hat den Streitwert für die zweite Instanz auf 21.752,34 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, soweit er es bisher noch nicht erreicht hat.

Entscheidungsgründe:

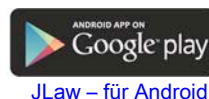
1. Die Revision hat hinsichtlich des Gehaltsanspruchs Erfolg.

Das Landesarbeitsgericht hält diesen Anspruch für unbegründet, weil der Kläger der Beklagten ab 19. März 1964 seine vertraglichen Dienste nicht wirksam, d.h. tatsächlich (§ 294 BGB) angeboten habe. Das Recht, mit der Arbeitskraft ab März 1964 zurückzuhalten, habe dem Kläger nicht zugestanden. Die Entziehung mehrerer Arbeitsgebiete, die Veränderung der Stellung des Schreibtisches des Klägers im Januar 1964 und die angeblichen Beleidigungen und Drohungen des Gesellschafters Werner D der Beklagten hätten ein solches Recht im

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

März 1964 nicht mehr begründen können; dies um so weniger, als hinsichtlich der von der Beklagten bestrittenen Ehrenkränkungen keine Wiederholungsgefahr bestanden und die Beklagte im Vorprozeß am 27. April 1964 zugesichert habe, der Kläger werde an seinem Arbeitsplatz alles unverändert vorfinden. Aus dieser Zusicherung ergebe sich auch, daß die Beklagte in der streitbefangenen Zeit bereit gewesen sei, den Kläger zu den vertraglichen Bedingungen mit den geschuldeten Arbeiten weiter zu beschäftigen. In den Schriftsätzen der Beklagten vom 27. April 1964 und 14. Februar 1964 sei dem Kläger nahegelegt worden, die Arbeit wieder anzutreten; mit Schreiben der Beklagten vom 2. November 1964 sei er hierzu nochmals ausdrücklich aufgefordert worden.

Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind angesichts des festgestellten Sachverhalts nicht haltbar.

a) Sie treffen zunächst nicht für den Zeitraum ab 26. November 1964 zu. Zu diesem Zeitpunkt war dem Kläger die mit Schriftsatz vom 25. November 1964 (Bd. 1, Bl. 130, 4 Ca 2/64 Arbeitsgericht Hannover) ausgesprochene, durch das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts vom 24. Februar 1966 als unwirksam bezeichnete Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte zugegangen. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat (zuletzt AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit mit weiteren Nachweisen), bringt der Arbeitgeber mit dem Ausspruch der fristlosen Kündigung schlüssig zum Ausdruck, daß er die weitere Annahme der Dienste des gekündigten Arbeitnehmers ablehne. In einem solchen Falle genügt gemäß § 295 Satz 1 BGB ein wörtliches Angebot der Dienste, um den Arbeitgeber in Annahmeverzug zu setzen. Ein solches wörtliches Angebot ist regelmäßig darin zu erblicken, daß der Arbeitnehmer die Kündigung mit der Kündigungsschutzklage angreift. Erweist sich in einem solchen Falle die Kündigung als unwirksam, so sind alle Voraussetzungen des Annahmeverzugs gemäß § 293 BGB gegeben, der den Arbeitgeber nach § 615 BGB zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch ohne Gegenleistung verpflichtet.



- 8 -

Diese Grundsätze sind auch im vorliegenden Falle anwendbar. Ihrer Anwendung steht nicht entgegen, daß der Kläger im Vorprozeß die Feststellung begehrt hat, er sei bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zur Arbeitsleistung verpflichtet. Denn dieses Begehren war allein mit dem unstreitigen Verhalten der Beklagten motiviert, nämlich der Veränderung der Stellung des Schreibtisches und dem Entzug der wesentlichen Aufgaben des Aufgabengebietes des Klägers. Für beide Maßnahmen fehlt es an einer hinreichenden Rechtfertigung. Allein hinsichtlich der Stellung des Schreibtisches hat die Beklagte ihre Maßnahme motiviert, und zwar mit der unzureichenden Erklärung, kein Arbeitnehmer habe Anspruch darauf, daß sein Schreibtisch in einer bestimmten Richtung stehe (vgl. Schriftsatz vom 5. Januar 1965, Bl. 151, 4 Ca 2/64). Beide Maßnahmen lassen sich damit bei einer zusammenfassenden Gesamtwertung nur als schikanöse Rechtsausübung bezeichnen. Diese Würdigung ist dem Verhalten der Beklagten auch schon im Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 24. Februar 1966 zuteil geworden.

Während des hier behandelten Teilzeitraumes war die Beklagte auch nicht bereit gewesen, die bezeichneten Maßnahmen rückgängig zu machen. Das ergibt sich zunächst unwiderleglich daraus, daß sie im Vorprozeß Abweisung des Klageanspruchs des Klägers beantragt hat, den Schreibtisch wieder in die alte Lage zu bringen, und zwar jedenfalls seit der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1964 (vgl. Protokoll, Bl. 58, 4 Ca 2/64). Dem Kläger die entzogenen wesentlichen Teile des vereinbarten Arbeitsgebietes wieder zu übertragen, hat die Beklagte nach dem vorliegenden Sachverhalt niemals zugesagt.

Für den hier behandelten Teilzeitraum ist es daher unerheblich, ob sich die Beklagte, so wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, im Schriftsatz vom 27. April 1964 bereit erklärt hat, den Arbeitsplatz des Klägers wieder, wie früher üblich, herzurichten. Eine derartige Erklärung wäre durch den später gestellten Klagabweisungsantrag

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entwertet. Auch der Aufforderung der Beklagten vom 2. November 1964 an den Kläger, im Falle der Wiedergesundung die Arbeit wiederaufzunehmen, kommt in diesem Zusammenhang keine maßgebliche Bedeutung zu; denn sie war nicht mit der Bereitschaft verbunden, die oben als schikanös bezeichneten Maßnahmen rückgängig zu machen. Abgesehen davon bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die Aufforderung ernstlich gemeint war; daß der Kläger gesund und arbeitsfähig war, hatte er nämlich der Beklagten spätestens mit der Protokollerklärung vom 25. Juni 1964 bekanntgegeben. Jedenfalls nach dieser Erklärung stand auch für die Beklagte fest, daß der Kläger bereits ab 23. Februar 1964 wieder arbeitsfähig war.

b) Auch für die Zeit ab 25. Juni 1964 steht der Annahmeverzug der Beklagten fest, ohne daß es auf deren Erklärungen in den Schriftsätzen vom 14. Februar und 27. April 1964 ankommt. Spätestens an dem genannten Tag hat der Kläger, wie das Verhandlungsprotokoll vom 25. Juni 1964 in der Vorprozeßakte angibt, Kenntnis davon erhalten, daß die Beklagte der Farmer Ersatzkasse das Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis zum 29. Februar 1964 mitgeteilt und vom letzten Tagen an keine Sozialversicherungsbeiträge mehr für ihn entrichtet hatte. Diese Mitteilung der Beklagten - abgegeben zu einem Zeitpunkt, als der Kläger sich in Urlaub befand und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ernstlich in Betracht kam - läßt sich unwiderleglich nur als Erklärung der Beklagten dahin auffassen, sie werde die Dienste des Klägers nicht mehr in Anspruch nehmen. Sie muß spätestens ab 25. Juni 1964 als dem Kläger zugegangen gelten.

Allein diese Erklärung macht das tatsächliche Angebot der Dienstleistung jedenfalls ab 25. Juni 1964 entbehrlich; ein wörtliches Angebot war nach § 295 BGB ausreichend. Dieses wörtliche Angebot ist darin zu erblicken, daß der Kläger nach dem Verhandlungsprotokoll vom 25. Juni 1964 u.a. beantragt hatte, das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses festzustellen und seinen Arbeitsplatz wieder auf den früheren



Stand zu bringen. Diese ihr angebotene Leistung hat die Beklagte nicht angenommen, allein schon dadurch, daß sie ihr Verhalten gegenüber der Barmer Ersatzkasse nicht berichtigt hat, weiter dadurch, daß sie an den vom Kläger als unberechtigt gekennzeichneten Maßnahmen - Entzug des Arbeitsgebietes, Veränderung des Schreibtisches - festgehalten hat.

c) Auch für die Zeit bis zum 25. Juni 1964 ist die Beklagte unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Annahmeverzugs (§§ 615, 293 BGB) zur Zahlung des verlangten Gehalts verpflichtet. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte sei in diesem Zeitraum zur Weiterbeschäftigung des Klägers unter den vertraglichen Bedingungen bereit gewesen und habe dies dem Kläger wiederholt mitgeteilt, läßt sich nicht halten. Diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts liegt an sich zwar auf tatsächlichem Gebiet, ist jedoch in Widerspruch zu dem vorliegenden Sachverhalt getroffen und daher für das Revisionsgericht nicht bindend. Das Landesarbeitsgericht stützt sich nämlich für seine Annahme auf die Schriftsätze der Beklagten im Vorprozeß vom 14. Februar und 27. April 1964, ohne dabei übrigens näher auf den Inhalt der Schriftsätze einzugehen.

Aus dem ersteren Schriftsatz kann dabei nur folgender Vortrag der Beklagten (Bd. 1, Bl. 17) in Betracht kommen:

Dem Kläger ist die Beschäftigung nie versagt worden. Wie die Beklagte auf Grund ihres Direktions- und Weisungsrechts ihren Betrieb einrichtet, ist ihre Sache. Der Kläger hat sich krank gemeldet und ist daher gar nicht arbeitsbereit. Er ist bereits mehrfach von der Beklagten aufgefordert worden, die ... Geschäftsunterlagen herauszugeben ... Für den Feststellungsantrag auf Seite 6 des Schriftsatzes (vom 31.1.1964, d.i. Klage auf Feststellung des weiteren Bestehens des Arbeitsverhältnisses) ist kein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden.

Es ist ausgeschlossen, aus diesen Ausführungen zu folgern, die Beklagte sei zur Weiterbeschäftigung des Klägers zu den bisherigen Bedingungen bereit gewesen. Mit der Betonung des Direktionsrechts hat sie vielmehr offensichtlich das Festhalten an den gegenüber dem Kläger getroffenen Maßnahmen ausgesprochen.



Aus dem weiteren Schriftsatz der Beklagten vom 27. April 1964 kommt nur folgender Vortrag als Stütze für die Annahme des Landesarbeitsgerichts in Betracht (Bd. 1, Bl. 48 Vorakten):

Der Antrag zu 3) (d.i. der Klageantrag, die Veränderung des Schreibtisches rückgängig zu machen) ist unbegründet. Wenn der Kläger gesund ist, mag er seinen Arbeitsplatz wieder einnehmen. Er wird alles unverändert vorfinden.

In diesem Vortrag fehlt zunächst das Angebot, den Kläger wieder auf dem vertraglich vereinbarten Gebiet der Lohnbuchhaltung zu beschäftigen. In der Schreibtischfrage hat die Beklagte auch in diesem Schriftsatz erklärt, sie sehe den sich hierauf beziehenden Klageantrag als unbegründet an, und hat im nächsten Verhandlungstermin vom 25. Juni 1964 auch insoweit Klagabweisung beantragt. Wären ihre Ausführungen so zu verstehen, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, so hätte sie insoweit die Hauptsache für erledigt erklären/oder den Anspruch anerkennen müssen. Da sie dies nicht getan hat, bleibt nur der Schluß gestattet, daß sie auch in dieser Phase des Vorprozesses in vollem Umfang an dem auch sonst von ihr betonten Weisungsrecht festgehalten hat.

Nach dem damit gegebenen Sachverhalt hat die Beklagte auch in dem ersten Teilzeitraum bis zum 25. Juni 1964 die Beschäftigung des Klägers zu angemessenen, dem vereinbarten Inhalt des Arbeitsverhältnisses entsprechenden Bedingungen abgelehnt. Dies steht der Erklärung im Sinne des § 294 Satz 1 BGB gleich, die vereinbarte Leistung nicht annehmen zu wollen, und hat zur Folge, daß bereits das wörtliche Angebot des Klägers genüge, um die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges auszulösen. Ein solches wörtliches Angebot ist in allen Klageanträgen enthalten, die der Kläger während des Teilzeitraumes bis zum 25. Juni 1964 angekündigt hatte. In den ihn belastenden Maßnahmen der Beklagten hat er nämlich den Ausspruch einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses gesehen und dagegen die Feststellung begehrt, das Arbeitsverhältnis bestehe fort, weil die Kündigung sozial ungerechtfertigt sei. Das darin



liegende wörtliche Angebot der Arbeitsleistung zu den bisherigen vertraglichen Bedingungen hat die Beklagte, wie gesagt, nicht angenommen.

Aus alledem folgt die grundsätzliche Berechtigung des Gehaltsanspruches des Klägers für den gesamten hier streitigen Zeitraum. Der Anspruch scheitert auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, daran, daß der Kläger es böswillig unterlassen habe, seine Arbeitskraft während des streitigen Zeitraumes anderweit zu nutzen und sich daher den entgangenen Verdienst auf den Gehaltsanspruch anrechnen lassen müsse. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts wäre rechtlich zwar nicht zu beanstanden, wenn der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, "bewußt" mit seiner Arbeitskraft zurückgehalten hätte, um sich an der Klägerin schadlos zu halten. Diese Feststellung läßt sich jedoch nicht aufrechterhalten. Sie stützt sich nach den Darlegungen des Landesarbeitsgerichts allein auf eine Auskunft des Arbeitsamtes Hannover vom 26. September 1967. Nach dieser Auskunft bestand aber im hier streitigen Zeitraum nur vereinzelt die Möglichkeit, Arbeitsuchende in Stellen für einfache Buchhaltungsarbeiten zu vermitteln; Vermittlungsmöglichkeiten für ausgesprochene Lohnbuchhalter bestanden hingegen kaum. Die Auskunft des Arbeitsamtes ist daher offensichtlich keine geeignete Grundlage für die dem Kläger nachteilige Feststellung des Landesarbeitsgerichts. Daß der Kläger sonst bei zumutbarem Bemühen irgendeine für ihn geeignete Stellung gefunden hätte, hat die hierfür darlegungs- und beweispflichtige Beklagte spezifiziert nicht vorgetragen; angesichts des Alters des Klägers lassen sich hierzu auch auf Grund der Lebenserfahrung keine nachteiligen Schlüsse zu seinen Lasten ziehen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war somit, soweit es sich mit dem Gehaltsanspruch des Klägers befaßt, aufzuheben. Bei der gegebenen Sachlage konnte der Gehaltsanspruch, der der rechnerischen Höhe nach nicht streitig ist, dem Kläger sofort in der Revisionsinstanz zugesprochen



werden (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO). Die Berechtigung des Zinsanspruchs ergibt sich aus den §§ 246, 291 BGB.

2. Unbegründet ist die Revision hingegen, soweit der Kläger auf den ihm durch das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 24. Februar 1966 zuerkannten Abfindungsbetrag Zinsen für die Zeit vom 16. Dezember 1964 bis zum 23. Februar 1966 verlangt. Der Anspruch auf die Abfindung nach §§ 7, 8 KSchG entsteht erst durch die richterliche Festsetzung, die – ebenso wie die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 KSchG selbst – rechtsgestaltenden Charakter hat (Herschel-Steinmann, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 5. Aufl., § 7 Anm. 5). Vor der richterlichen Festsetzung kann daher ein Leistungsverzug des Arbeitgebers begrifflich nicht in Betracht kommen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes läßt sich aus demselben Grund eine Zinspflicht vor richterlicher Festsetzung nicht begründen. Abgesehen davon ist die Abfindung nach allgemeiner Auffassung keine Schadenersatzleistung (Herschel-Steinmann, aaO, § 8 Anm. 1; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 665); ebenso wenig ist sie rechtlich als rückständige Lohnzahlung zu behandeln.

Insoweit war die Revision daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Siara

Schumacher

Dr. Toeche-Mittler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)